

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

46. Jahrgang

Erscheinungstag: 23.03.2018

Nr. 05/2018

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

**Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 12.03.2018 – Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur  
Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan **42 - 44**
2. Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg;  
Hier: Ersatzbestimmung für Frank Thomas Gansweidt **45**
3. Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“; 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Wassenberg;  
hier: Satzungsbeschluss **46 - 48**
4. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) –  
hier: Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Wassenberg;  
3. vereinfachte Änderung **49 - 50**
5. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg  
Stand: 28.02.2018 **51**

## Öffentliche Bekanntmachung

---

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33**  
**Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**Beschleunigte Zusammenlegung**  
**Untere Rur**  
**Az.: 33.45 – 14 05 1 -**

Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

12. März 2018

### Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Untere Rur hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten eingeladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan (**Anhörungstermin**)

#### 1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

**Montag, dem 16. April 2018**  
**und am**  
**Dienstag, dem 17. April 2018**  
**jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
**bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,**  
**Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**  
**(Raum 2092).**

An den Tagen der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan an den Tagen der Offenlegung wird gebeten Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 17.05.2018 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Offenlegungsterminen mitzubringen.**

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt

**am Donnerstag, dem 17. Mai 2018, um 10.30 Uhr,  
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen  
(Raum 2092).**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

### **Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der ONr. angefordert werden. Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten auf dem Postweg einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum eine gemeinsame bevollmächtigte Person bestellt ist, so erhält nur diese einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, auf dem Postweg übersandt. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Zusammenlegungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

#### **Hinweis zum Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Zusammenlegungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html)

veröffentlicht.

## Bekanntmachung

### **Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg hier: Ersatzbestimmung für Herrn Frank Thomas Gansweidt**

Der Stadtverordnete Herr Frank Thomas Gansweidt, Packeniusstraße 67 a in 41849 Wassenberg, hat am 09.03.2018 vor mir in meiner Eigenschaft als Wahlleiter die Niederlegung seines Mandats zum 31.03.2018 erklärt.

Aufgrund des § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 wird hiermit festgestellt, dass Frau Barbara Else Anna Wunder aus 41849 Wassenberg als Ersatzbewerberin nach der Reserveliste der SPD Wassenberg für die Kommunalwahl 2014 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Herrn Frank Thomas Gansweidt antritt.

Frau Wunder hat mit Datum vom 15.03.2018 die Annahme des Mandats erklärt.

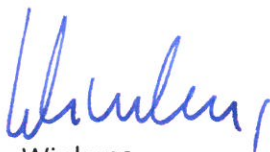
Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 20.03.2018



Winkens  
Wahlleiter

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“; 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

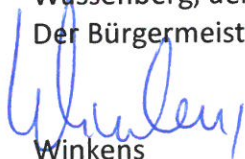
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 23. März 2018

Der Bürgermeister



Winkens

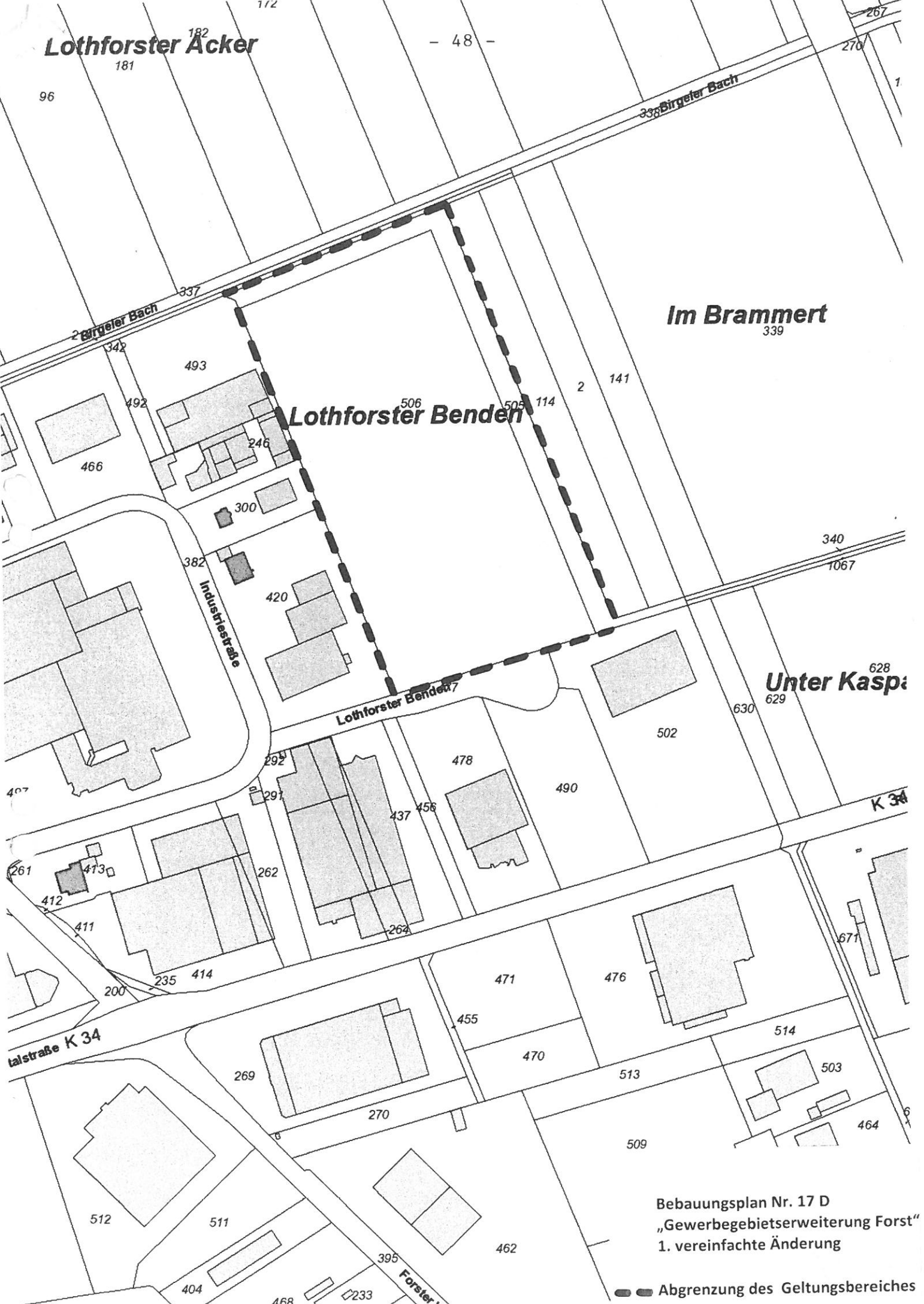
**Lothforster Acker**

- 48 -

**Im Brammert**

**Lothforster Benden**

**Unter Kaspas**



Bebauungsplan Nr. 17 D  
 „Gewerbegebietserweiterung Forst“  
 1. vereinfachte Änderung

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches



# **Bekanntmachung**

## **über die Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Wassenberg;**

### **3. vereinfachte Änderung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 07. September 2016 die Einleitung eines 3. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl wird in einem 3. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, die auf dem Grundstück Gemarkung Myhl, Flur 1, Flurstück 899, Pfarrer-Akens-Straße, festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aufzugeben und dort ein Baufenster auszuweisen.

Des Weiteren wird die auf dem Grundstück Gemarkung Myhl, Flur 1, Flurstück 923, Brabanter Straße / Kirchenbusch, festgesetzte öffentliche Grünfläche ersatzlos gestrichen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 19.02.2018 bis 19.03.2018 statt.

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl mit Begründung liegt vom

#### **03. April bis 04. Mai 2018**

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

<u>vormittags</u>	montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
<u>nachmittags</u>	montags, dienstags, donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) auf der dortigen Startseite „Aktuelles“ abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte ect.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Der beigelegte Übersichtsplan grenzt den Bereich des 3. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl ab.

Wassenberg, den 21. März 2018

Der Bürgermeister

  
Winkens

# Myhler Heide



ler Heide

Kirchenbu

Im Monesfeld

**Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“;**

**3. vereinfachte Änderung**

 **Abgrenzung des Geltungsbereiches**

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.12.2017	Saldo Vormonat	Stand 31.01.2018	Saldo Vormonat	Stand 28.02.2018	Saldo Vormonat
<b>Wassenberg</b>	8197	-8	8204	+7	8225	+21
<b>Birgelen</b>	3869	-16	3857	-12	3858	+1
<b>Myhl</b>	2715	+7	2721	+6	2731	+10
<b>Orsbeck</b>	1862	-4	1866	+4	1870	+4
<b>Effeld</b>	1327	+6	1331	+4	1343	+12
<b>Ophoven</b>	707	+1	709	+2	705	-4
<b>gesamt:</b>	18677	-14	18688	+11	18732	+44